

Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

MÄRZ 2026





Der VÖB in Europa

BERLIN

- Hauptsitz der Interessenvertretung mit fast 80 Mitarbeitern
- Fachliche Betreuung der Mitgliedsinstitute
- Positionierung und Austausch in Fachgremien und Arbeitskreisen
- Kontakt zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

BONN

- Regelmäßiger Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Sitz unserer Tochter VÖB-Service GmbH

FRANKFURT

- Regelmäßiger Austausch mit der BaFin, der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank (EZB)
- Vier Pressekonferenzen im Jahr
- Acht Mitgliedsinstitute vor Ort

BRÜSSEL

- Acht Mitarbeiter vor Ort
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Kommission, zum Europäischen Parlament, zu den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie zu anderen Verbänden der Kreditwirtschaft
- Mitglied im Europäischen Verband Öffentlicher Banken (EAPB)
- Mitglied im europäischen Bankenverband European Banking Federation (EBF)

PARIS

- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und zur Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Aktuelle Positionen des VÖB zur Banken- und Finanzmarktregulierung

MÄRZ 2026



IRIS BETHGE-KRAUSS | HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verabschiedung des Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG) hat der Deutsche Bundestag einen wichtigen Schritt getan, um die Besonderheiten der deutschen Förderbanken im europäischen Regulierungsrahmen angemessen abzubilden. Wir begrüßen die differenzierte Ausgestaltung des BRUBEG beim Meldewesen und der Risikogewichtung von Beteiligungen.

Zugleich zeigt der Blick auf die vergangenen Jahre: Die regulatorische Dichte nimmt weiter zu, bürokratische Anforderungen binden erhebliche Ressourcen und schränken den Handlungsspielraum der Institute ein. Hierunter leidet die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland. Vor diesem Hintergrund benötigen wir einen Regulierungsrahmen, der Stabilität sichert, ohne Wachstum zu behindern.

Ein mutiger Regulierungsrückbau ist dort unerlässlich, wo Anforderungen über das Ziel hinausschießen, sich überschneiden oder unnötig komplex sind. Angesichts der enormen Herausforderungen, vor denen wir stehen, müssen Banken ihrer Kernaufgabe nachkommen können: die verlässliche Finanzierung von Investitionen, der ökologischen und digitalen Transformation sowie des demografischen und geoökonomischen Wandels.

Gleichzeitig gilt es, Europas digitale und finanzielle Souveränität zu stärken und die Kapitalmärkte so zu aktivieren,

dass Sparen, Investieren und Vorsorgen besser miteinander verzahnt werden.

Als Verband sehen wir es als unsere Aufgabe, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten und die Interessen unserer Mitgliedsinstitute gegenüber der Politik, den Aufsichtsbehörden und weiteren Stakeholdern einzubringen. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick über unsere Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung geben. Unser Ziel ist es, zu einer Regulierung beizutragen, die Risiken adressiert, ohne übermäßige Komplexität zu erzeugen, die Proportionalität wahrt und Spielräume für Innovation, Investitionen und die Rolle der öffentlichen Banken als „Transformationsmotoren“ eröffnet.

Meine Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle und ich stehen Ihnen für Fragen sowie für den fachlichen Austausch zu unseren Positionen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UNSERE THEMEN

- 1 Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast S. 6
 - 2 Digitaler Euro S. 7
 - 3 Sustainable Finance S. 8
 - 4 Neunte Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) S. 10
 - 5 Makroprudenzielle Aufsicht S. 11
 - 6 EU-Geldwäsche-Bekämpfung S. 12
 - 7 IT-Resilienz – Anforderungen auf die wirklich notwendigen Maßnahmen begrenzen S. 13
 - 8 Effektive Betrugsprävention muss alle Beteiligten einbinden S. 14
 - 9 Verbriefungen für die Transformation nutzbar machen S. 15
 - 10 Stärkung der europäischen Kapitalmärkte durch Regulierungsvereinfachung S. 16
 - 11 Retail Investment Strategy S. 17
 - 12 Beschleunigung der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen S. 18
 - 13 Durch Nutzung von DLT den Kapitalmarkt der Zukunft mitgestalten S. 19
 - 14 Zahlungsdiensteregulierungen – Weg zur pauschalen Haftung? S. 20
 - 15 AGB-Änderungsmechanismus S. 21
- Übersicht der Förder- und Landesbanken S. 22

1 Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast

Infolge der Finanzmarktkrise wurde die europäische Finanzmarktregulierung reformiert. Die Widerstandsfähigkeit des

Nicht nur die Wirtschaft, auch Gesetzgeber und Aufseher fordern regulatorische Entlastungen. Der Rückbau übermäßiger Regulierung muss nun mutig vorangetrieben werden, darf aber nicht zur Mehrbelastung der Institute führen.

europäischen Bankensektors wurde gestärkt und die Stabilität der Finanzmärkte gesichert. Doch diese Konzentration auf Sicherheit und immer komplexere Regelwerke führt auch zu Kosten. Jede zusätzliche regulatorische Anforderung schränkt die Leistungsfähigkeit von Kreditinstituten weiter ein. Dabei

ist eine starke Kreditwirtschaft notwendig, um Wachstum und Investitionen zu finanzieren sowie die nachhaltige Transformation und die Erneuerung der Infrastruktur zu ermöglichen. Erforderlich ist daher ein Regulierungsrahmen, der Stabilität und Leistungsfähigkeit der Institute gleichermaßen fördert.

Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) haben wir hierzu u. a. mit einem gemeinsamen Bericht zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit konkrete Vorschläge vorgelegt. Dazu zählen etwa die Verstetigung von Übergangsregelungen – beispielsweise beim Output Floor –, der Abbau von

Pufferanforderungen sowie eine stärkere Ausrichtung auf prinzipienorientierte Regulierung anstelle immer detaillierter Standards und Leitlinien. Auch europäische und nationale Aufsichtsbehörden haben inzwischen Ansätze zur regulatorischen Vereinfachung vorgestellt. Diese bleiben jedoch zurückhaltend oder würden die Institute teilweise sogar stärker belasten als bislang.

Im Rahmen des EU-Bankenpakets hat der europäische Gesetzgeber die EU-Kommission beauftragt, den bestehenden Regulierungsrahmen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Hierzu hat diese zuletzt eine Konsultation gestartet, die ungewöhnlich umfangreich und tiefgehend ist. Dies lässt zwar einen ernsthaften Umgang mit möglichen regulatorischen Erleichterungen erwarten, birgt aber zugleich die Gefahr von Ausuferung und Verwässerung. Die Ergebnisse sollen in einen Bericht der EU-Kommission und etwaige Legislativinitiativen für regulatorische Entlastungen einfließen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kreditwirtschaft spürbar zu stärken, muss dabei der Rückbau von Anforderungen im Mittelpunkt stehen, die über das Ziel hinausschießen, sich überschneiden oder unnötig detailliert sind. Vereinfachungen dürfen dabei keinen Preiszettel haben, sondern müssen effektiv entlasten.

UNSERE POSITION

- **Wir** erwarten, dass die Europäische Kommission diesen Prozess mutig gestaltet und gemeinsam mit der Kreditwirtschaft die Grundlagen für eine wettbewerbsfähige europäische Wirtschaft erneuert.
- **Wir** fordern eine prinzipienorientierte und vertrauensbasierte Regulierung, die Stabilität gewährleistet und den Instituten Freiraum bei der Umsetzung der Anforderungen lässt.
- **Wir** plädieren dafür, neben der Finanzstabilität auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzindustrie und Realwirtschaft als Ziel der europäischen Instituts- und Kapitalmarktregulierung zu verankern.
- **Wir** erwarten, dass Regulierungsvereinfachungen ohne Preiszettel durchgesetzt werden und zu echten Entlastungen beitragen.
- **Wir** wirken an einer umfassenden Überprüfung des europäischen Regulierungsrahmens auf allen Ebenen mit.
- **Wir** setzen uns dafür ein, Gebote zur Überprüfung von EU-Vorgaben langfristig auszugestalten, um Rechtssicherheit zu schaffen und Regulierung nicht unnötig zu dynamisieren.
- **Wir** fordern, dass verstärkt das ordentliche EU-Gesetzgebungsverfahren zur Regulierung genutzt wird und delegierte Rechtsakte und Leitlinien jeweils auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.
- **Wir** treten dafür ein, dass die deutsche Aufsicht Vorgaben der europäischen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kreditwirtschaft kritisch prüft und gegebenenfalls davon abweicht.
- **Wir** weisen darauf hin, dass sich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung bestimmter Vorgaben nicht auf die Größe der Institute beschränkt, sondern beispielsweise auch auf die Art, den Umfang, die Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten bezieht.



2 Digitaler Euro

Seit Juni 2023 liegt der Gesetzesvorschlag der EU-Kommission für einen digitalen Euro vor. Im ECON-Ausschuss des Parlaments läuft die Positionsfindung, die bis Mai 2026 mit der Positionierung abgeschlossen sein könnte. Wir erwarten eine Einigung zwischen EU-Kommission, EU-Rat und EU-Parlament zum gesetzlichen Rahmen für einen digitalen Retail-Euro nicht vor Ende des zweiten Halbjahres 2026.

Nach ersten Vorarbeiten wurde im Oktober 2023 eine zweijährige Vorbereitungsphase eingeläutet, obwohl formal die grundsätzliche Entscheidung für einen digitalen Euro noch nicht gefallen ist. Im aktuellen Rulebook des digitalen Euro definiert die EZB bereits fast 100 Geschäftsvorfälle, die neben dem digitalen Euro als Zahlungsmittel auch eine komplette Zahlungsinfrastruktur vorsehen. Die EZB scheint fest entschlossen, diese umfangreichen und detaillierten Pläne zu realisieren. Das Rulebook wurde bisher unabhängig vom noch offenen gesetzlichen Rahmen kontinuierlich weiterentwickelt.

Die EZB plant den digitalen Euro als ein neues digitales Zahlverfahren für die Szenarien P2P und B2C einzuführen, die im direkten Wettbewerb zu bereits existierenden Marktlösungen stehen. Den eher geringen Möglichkeiten für

neue Geschäftsmodelle stehen erhebliche Kosten der Kreditinstitute für die verpflichtende Unterstützung der neuen Infrastruktur neben teilweise fehlender Rechtssicherheit gegenüber. Eine reine Kostendeckelung oder Deckelung der Marktentgelte ist hierbei ein kritischer Betrachtungspunkt, wenn ein System unter marktwirtschaftlichen Aspekten im Wettbewerb unter den Anbietern aufgestellt werden soll. Mit dem Willen, sowohl Online- als auch Offline-Zahlungen zu ermöglichen, ist eine schrittweise Einführung besonders wichtig, um das Projekt an Komplexität nicht noch zusätzlich zu überladen.

Zu den Nebenwirkungen eines digitalen Euro als hoheitliches Zahlverfahren kann die Verdrängung etablierter nationaler bzw. europäischer Verfahren gehören. Zudem können außereuropäische Big Techs oder Zahlungsanbieter den digitalen Euro als kostenfreie Infrastruktur für eigene Zwecke nutzen. Dies würde die Souveränität Europas schwächen und den Wettbewerb zusätzlich erheblich verzerren.

Nach dem Legislativvorschlag und den EZB-Planungen sind hohe Investitionen für einen digitalen Retail-Euro erforderlich. Es geht nun um die praktikable Ausgestaltung im Legislativprozess.

UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Meinung, dass der digitale Euro als resiliente Infrastruktur und Zahlungsmittel für die europäische Finanzwirtschaft gestaltet wird und nicht als hoheitliches vollständiges Zahlverfahren in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Systemen. Das Verfahren sollte sich auf Basisfunktionen, wie z. B. einfache Zahlungen, beschränken.
- **Wir** plädieren für eine Ausgestaltung des digitalen Euro als ausgewogene Public Private Partnership, die auf Augenhöhe stattfindet und der Privatwirtschaft unternehmerischen Freiraum sichert.
- **Wir** lehnen eine Bevorzugung von Big-Tech-Playern ab. Der digitale Euro darf nicht dazu führen, dass globale Plattformen zulasten der europäischen Finanzwirtschaft am stärksten profitieren.
- **Wir** befürworten eine schrittweise Einführung mit gestaffelten Funktionen, um die Komplexität und die Umsetzungsrisiken zu minimieren.
- **Wir** wollen kein Open Funding und keine verpflichtende EZB-App.
- **Wir** fordern keine Pflicht zur Unterstützung einer EZB-Kunden-App, wenn das kontoführende Institut selbst eine eigene Wallet anbietet bzw. diese in das Online- und Mobile Banking integriert.
- **Wir** halten die Einführung einer rechtssicheren Halteobergrenze für essenziell, um die Finanzstabilität zu garantieren. Diese Grenze sollte pro digitalem Euro-Konto bzw. pro Wallet und pro kontoführendem Zahlungsdienstleister separat anzuwenden sein.
- **Wir** unterstreichen die Notwendigkeit eines belastbaren Vergütungsmodells, damit die Finanzwirtschaft trotz kostenfreier Basisservices für Endnutzer nachhaltig agieren kann.
- **Wir** werten das aktuelle Auseinanderlaufen der technischen Feinspezifikation durch die EZB im Verhältnis zum noch nicht gesetzten gesetzlichen Rahmen als kritisch. Es dürfen für den digitalen Euro keine vordefinierten Tatsachen durch die EZB geschaffen werden.



3 Sustainable Finance

Nachhaltigkeit bzw. Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen (ESG) werden stärker in Entscheidungsprozesse

Marktbasierte Lösungen stärken, Einbindung in das Risikomanagement mit Augenmaß.

einbezogen, um Nachhaltigkeitsrisiken und Portfolios zielgerichteter zu steuern. Die EU-Kommission stellt aktuell die ESG-Regulierung auf den Prüfstand. So wird

die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) zur Offenlegung und Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess seit November 2025 überarbeitet. Mit dem Nachhaltigkeits-Omnibus-Paket vom 26. Februar 2025 hat die EU-Kommission zentrale Bestimmungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) vereinfacht. Der delegierte Rechtsakt zur Vereinfachung der Taxonomie-Offenlegung gilt seit dem 1. Januar 2026. Der EU Green Bond Standard (EUGBS) bietet seit Dezember 2024 einen freiwilligen europaweiten Marktstandard für nachhaltige Anleihen.

Mit der Überarbeitung des Bankenpaketes (CRR III/CRD VI) fließen ESG-Risiken in sämtliche institutsinterne Prozesse ein. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat

gemäß ihrem Mandat in Art. 87a Abs. 5 CRD am 9. Januar 2025 Leitlinien zum Management von ESG-Risiken mit Mindeststandards und Referenzmethoden veröffentlicht, die seit dem 11. Januar 2026 anzuwenden sind (SNCIs: 11. Januar 2027). Sie geht darin auch auf die Inhalte der nach Art. 76 Abs. 2 Unterabs. 3 CRD zu erstellenden Transitionspläne ein. Ergänzend hierzu hat sie am 5. November 2025 Leitlinien zu den ESG-Szenarioanalysen, die sich auf Klima- und Umwelttrisiken fokussieren, veröffentlicht (Anwendungszeitpunkt: 1. Januar 2027). Zur Berücksichtigung von ESG-Risiken im Eigenkapitalregime der ersten Säule wird die EBA weitere Arbeiten durchführen. Insbesondere soll sie das tatsächliche Ausfallrisiko der ESG-Risiko-bezogenen Positionen überprüfen und Vorschläge zu einer möglichen Überarbeitung der Regelungen vorlegen. Im aufsichtlichen Säule-3-Bericht geben große CRR-Kreditinstitute Informationen zu ESG-Risiken an. Der Anwendungsbereich wurde mit der CRR III ausgedehnt, die EBA befindet sich in der Endphase der Überarbeitung der Durchführungsverordnung (P3 ITS). Es gilt ein No-Action-Letter bis zum Inkrafttreten der neuen P3 ITS. Zudem wird ein ESG-Meldewesen eingeführt. Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft. Der zweite Anlauf der CSRD-Umsetzung in das deutsche Recht

UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen nachdrücklich, dass Europa und der Wirtschaftsstandort Deutschland resilient aufgestellt werden müssen. Wettbewerbsfähigkeit und Transformation stehen dabei nicht in einem Gegensatz, sondern bedingen sich gegenseitig. Wirtschaftlichkeit, Innovation und langfristig investitionsfreundliche Rahmenbedingungen müssen bei der Nachhaltigkeit in den Fokus rücken.
- **Wir** sehen Bedarf an sektorspezifischen Transitions-szenarien sowie einer darauf aufsetzenden wirtschafts-, umwelt- und fiskalpolitischen Flankierung.
- **Wir** unterstützen zielgerichtete Garantierahmen der Bundesregierung für nachhaltige Finanzierungen, vor allem für den Umbau der kommunalen Energieinfrastruktur.
- **Wir** begrüßen grundsätzlich die Omnibus-Initiative, allerdings darf der Versuch der kurzfristigen Vereinfachung nicht zu mehr Komplexität führen. Banken brauchen langfristige Rechts- und Planungssicherheit statt temporäre Entlastungen.
- **Wir** halten eine Straffung der ESRS-Vorgaben sowie eine Best-Effort-Offenlegung für sinnvoll. Grundsätzlich sollte eine stärkere Anlehnung an internationale Initiativen weiter angestrebt werden.
- **Wir** sprechen uns darüber hinaus dafür aus, dass sich die bankenaufsichtlichen Kapitalanforderungen für Kreditrisiken allein am Ausfallrisiko eines Kredites orientieren sollten. Es gibt derzeit keine empirischen Belege dafür, dass „grüne“ Kredite mit einem niedrigeren und „braune“ Kredite pauschal mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden sind.



konnte bislang nicht abgeschlossen werden. Die Neufassung detaillierter Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) wird im Kontext des Omnibus-Pakets voraussichtlich noch 2026 finalisiert. Der freiwillige ESG-Berichtsstandard für KMU (VSME) wurde am 30. Juli 2025 von der EU-Kommission als Empfehlung veröffentlicht. Nach Verabschiedung des Omnibus-Pakets soll er, gegebenenfalls nach einer inhaltlichen Anpassung, als delegierter Rechtsakt angenommen werden. Das EU-Lieferkettengesetz (CSDDD) ist seit dem 25. Juli 2024 in Kraft und war zunächst bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Durch das Omnibus-Paket wird die nationale Umsetzungsfrist um ein Jahr auf Juli 2027 verschoben. Darüber hinaus dürften sich aus dem noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Richtlinienvorschlag zur Vereinfachung von CSRD und CSDDD weitere inhaltliche Änderungen der CSDDD ergeben.

Die Verordnung zu ESG-Ratinganbietern wurde am 12. Dezember 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt ab dem 2. Juli 2026.

- **Wir** unterstützen eine zeitnahe Veröffentlichung eines freiwilligen Nachhaltigkeits-Berichtsstandards (auf Basis des VSME) als delegierten Rechtsakt vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden ESG-Datenbedarfe.
- **Wir** setzen uns weiterhin für eine grundsätzliche Überarbeitung der Taxonomie-Offenlegungsverordnung jenseits der Omnibus-Vorschläge ein.
- **Wir** streben die Vermeidung von doppelten Berichtspflichten und ausufernden, über die Klarstellung hinausgehenden Auslegungen an.
- **Wir** stehen der Etablierung des europaweiten Green Bond Standard (EUGBS) sehr positiv gegenüber. Vor allem begrüßen wir die freiwillige Natur des Standards. Für eine breite Anwendung des EUGBS im Markt fehlen jedoch weiterhin taxonomiekonforme Projekte.



4 Neunte Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Die Aufsichtsbehörden haben die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) einem umfassenden

Proportionalität in Aufsicht und Regulierung sollte neben der Größe eines Institutes die Art, den Umfang, die Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten berücksichtigen, die sich im Geschäftsmodell widerspiegeln.

Reviewprozess unterzogen, um sie kürzer und prinzipienorientierter auszugestalten. Diese Maßnahme erfolgt im Einklang mit den strategischen Zielen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Komplexität der Regulierung zu reduzieren

und das Proportionalitätsprinzip in der Aufsichtspraxis zu betonen. Insgesamt geht es auch um eine stärkere Risikoorientierung.

Den Auftakt für die erneute Überarbeitung der MaRisk hat die am 26. November 2024 veröffentlichte Aufsichtsmitteilung mit dem Titel „Kleine und sehr kleine Kreditinstitute: Proportionalität in den Anforderungen der BaFin an das Risikomanagement“ gebildet. Mit dieser Aufsichtsmitteilung gibt die BaFin konkrete Hinweise zu Regelungsspielräumen, die sie für (sehr) kleine Institute bei der proportionalen Anwendung im Risikomanagement für angemessen hält. Damit verbunden

sind vor allem weniger detaillierte Anforderungen für kleine und nicht komplexe Institute nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR.

Die Hinweise der BaFin auf mögliche Erleichterungen betreffen u. a. die Risikoinventur und die Behandlung unwesentlicher Risiken, die Berechnung der Risikotragfähigkeit, den Umgang mit institutsinternen Stresstests, die Vereinbarkeiten im Beauftragtenwesen, das Management von Drittparteirisiken, das nicht risikorelevante Kreditgeschäft, die Überwachung der Immobilienpreisentwicklung sowie das Berichtswesen. Die BaFin behält sich eine Überprüfung der gewährten Erleichterungen vor, sofern sich die Risikolage der kleinen Institute insgesamt ungünstig entwickeln sollte und sich deren Risikoprofile im Durchschnitt folglich erheblich verschlechtern sollten.

Diese Aspekte bilden voraussichtlich den Schwerpunkt der neunten Novelle. Daneben könnten neue Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Eingang in die MaRisk finden und einzelne Regelungen vor dem Hintergrund des Digital Operational Resilience Act (DORA) verschlankt werden. Insgesamt soll der Umfang der MaRisk um ca. ein Drittel gekürzt werden. Die Konsultation soll im März 2026 starten und noch im ersten Halbjahr 2026 abgeschlossen werden.

UNSERE POSITION

- **Wir** weisen darauf hin, dass die aufsichtlichen und regulatorischen Vorgaben grundsätzlich nicht allein an der Größe eines Institutes ausgerichtet werden sollten, sondern ebenso an der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen Geschäftsaktivitäten. Auch in den auf europäischer Ebene maßgeblichen Leitlinien der EBA zur internen Governance sind diverse Kriterien zur Verhältnismäßigkeit aufgeführt, von denen nur zwei auf die Größe der Institute abstellen.
- **Wir** halten weniger strenge Anforderungen für kleine Institute zwar grundsätzlich für sinnvoll, weil sie in der Regel auch weniger komplexe und risikorelevante Geschäftsaktivitäten betreiben und ihr Risikomanagement folglich einfacher ausgestaltet sein kann. Dabei sollten aber Wettbewerbsaspekte berücksichtigt werden.
- **Wir** ziehen eine prinzipienorientierte Regulierung und Aufsichtspraxis der regelbasierten generell vor, weil damit

für die Umsetzung der Anforderungen in der Praxis mehr Spielräume bestehen. Diese Art der Regulierung funktioniert allerdings nur dann, wenn die Prüfer nach denselben Maßstäben urteilen (Prinzip der doppelten Proportionalität). Die Prüfungspraxis muss sich den geänderten Vorgaben insofern auch anpassen.

- **Wir** raten den Marktteilnehmern, die prinzipienorientierte Regulierung aktiv zu nutzen, um die Anforderungen für das eigene Institut ggf. noch passender umzusetzen, selbst wenn damit von bisher üblichen Vorgehensweisen abgewichen wird.
- **Wir** empfehlen den Marktteilnehmern, davon abzusehen, die vermutlich offener ausgestalteten Vorgaben durch die Aufsichtsbehörden umgehend wieder konkretisieren zu lassen, damit die gewährten Spielräume nicht unnötig eingeschränkt werden.



5 Makroprudenzielle Aufsicht

Die Bankenaufsicht verfügt über eine Reihe von makroprudenziellen Instrumenten, um möglichen Stabilitätsrisiken im Finanzsystem vorzubeugen. Dazu zählen in erster Linie die Kapitalpuffer wie der Kapitalerhaltungspuffer, der antizyklische Kapitalpuffer und der Kapitalpuffer für systemische Risiken, mit denen die Eigenkapitalbasis von Banken gestärkt wird. Das makroprudenzielle Rahmenwerk wurde im Jahr 2013 als Reaktion auf die Finanzmarktkrise eingeführt und wird nun erstmals auf den Prüfstand gestellt. Die EU-Kommission soll insbesondere bewerten, ob der makroprudenzielle Werkzeugkasten wirksam und ausreichend ist. Auch das Zusammenspiel der Kapitalpuffer mit anderen regulatorischen Anforderungen wie z. B. der Verschuldungsquote soll untersucht werden sowie die Frage, wie die Puffer besser genutzt und freigesetzt werden können, um die Kreditvergabe in Krisenzeiten zu unterstützen. So hat sich in der COVID-19-Krise gezeigt, dass die Institute größtenteils darauf verzichtet haben, ihre Kapitalpuffer in Anspruch zu nehmen. Dies ist insbesondere auf die Interaktion mit anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, fehlende Parameter für die Wiederauffüllung der Puffer und die Markterwartungen zurückzuführen. Damit wird deutlich, wie eng der makroprudenzielle Aufsichtsrahmen mit anderen Anforderungen und Erwartungen verwoben ist.

Im Januar 2024 hat die EU-Kommission einen ersten kurzen Bericht veröffentlicht. Darin bekräftigt sie zwar, dass die Überarbeitung grundsätzlich nicht zu höheren Kapitalanforderungen führen soll. Im Widerspruch dazu wird jedoch weiterhin die Einführung einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers erwogen. Damit soll der originär zyklusabhängige Puffer unabhängig vom eigentlichen Konjunkturzyklus dauerhaft auf bis zu 2,5 Prozent festgelegt werden können.

Das makroprudenzielle Rahmenwerk in der EU sollte umfassend überarbeitet und vereinfacht werden. Das Geflecht aus verschiedenen Kapitalpuffern muss entschlackt und Goldplating durch den Systemrisikopuffer beseitigt werden.

Angesichts der aktuellen Diskussionen über regulatorische Entlastungen hat die EU-Kommission auf einen eigenständigen Legislativvorschlag zum makroprudenziellen Rahmenwerk verzichtet. Das Thema wird nunmehr im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kreditwirtschaft angegangen.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern eine umfassende Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmenwerks. Goldplating gegenüber dem Baseler Rahmenwerk muss abgeschafft und die Anzahl der derzeit nicht überschneidungsfreien Kapitalpufferanforderungen verringert werden.
- **Wir** sprechen uns insoweit nachdrücklich dafür aus, die europäische Sonderanforderung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken abzuschaffen.
- **Wir** plädieren dafür, die Vorgaben zur Festsetzung des Kapitalpuffers für die anderweitig systemrelevanten Institute in der EU zu vereinheitlichen und die maximale Pufferhöhe auf 1 Prozent zu beschränken.
- **Wir** schlagen vor, die verschiedenen Kapitalpuffer zu einem in Stressphasen freisetzbaren Kapitalpuffer zusammenzuführen, in den der bisherige Kapitalerhaltungspuffer, der antizyklische Kapitalpuffer und die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der zweiten Säule (P2R) eingehen. Für diesen Puffer sollte eine Obergrenze von 7,5 Prozent gelten.
- **Wir** lehnen die Idee einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers entschieden ab. Dies käme einer pauschalen Erhöhung der Kapitalanforderungen gleich.
- **Wir** plädieren dafür, Klimarisiken und Cyberrisiken nur im Rahmen der mikroprudenziellen Vorschriften abzudecken. Das makroprudenzielle Rahmenwerk erscheint hierfür ungeeignet und würde dadurch noch komplexer.



6 EU-Geldwäsche-Bekämpfung

Die neue europäische Aufsichtsbehörde – genannt Anti-Money Laundering Authority (AMLA) – für die Bekämpfung

Neues EU-Regime zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat am 1. Juli 2025 ihre Arbeit aufgenommen. Zu ihren Aufgaben gehört die Entwicklung regulatorischer Standards (Level-2-Maßnahmen) und Leitlinien. Außerdem übernimmt sie ab 2028 die

direkte Aufsicht über Kreditinstitute, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sind und über ein erhöhtes Risikoprofil verfügen. Die europäische Aufsicht wird in diesen Fällen an die Stelle der nationalen Aufsicht treten.

Daneben wird die AMLA eine indirekte Aufsicht ausüben, indem sie die Tätigkeit der nationalen Behörden koordiniert und überwacht. Über eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – genannt AML-VO – werden die Regeln, insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten, verschärft und sie gelten ab dem 10. Juli 2027 in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Allerdings sind für viele Regelungsbereiche Level-2-Maßnahmen vorgesehen, die von der AMLA noch konzipiert werden müssen.

Erste Entwürfe wurden von der EBA und AMLA vorbereitet sowie zum Teil bereits der Kommission vorgelegt. Die sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthält vorrangig Regelungen zu den nationalen Aufsichtsbehörden, den zentralen Meldestellen und Registern, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Ein erster Gesetzesentwurf wird erwartet.

UNSERE POSITION

- **Wir** bewerten die Schaffung einer europäischen Geldwäschebehörde und die damit verbundene Vereinheitlichung von Standards grundsätzlich als positiv, wenn die Zuständigkeiten klar geregelt sind.
- **Wir** finden es wichtig, dass hauptsächlich national tätige Kreditinstitute weiterhin von nationalen Behörden beaufsichtigt werden.
- **Wir** sprechen uns für eine pragmatische und effiziente Umsetzung der Vorgaben für die Verpflichteten aus, die auch den Gedanken eines EU-weiten Level Playing Field berücksichtigen. Denn diese Vorgaben, insbesondere in der neuen AML-VO, enthalten eine Reihe von Verschärfungen, die zu deutlich erhöhtem Aufwand führen dürften, ohne dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dadurch im Einzelnen verbessert wird. Wir sprechen uns dafür aus, in der nationalen Umsetzung und der aufsichtlichen Anwendung jegliches Goldplating zu vermeiden.
- **Wir** sehen das Vorgehen, die Vorgaben der AML-VO erst noch durch Regulierungsstandards und Leitlinien der AMLA zu konkretisieren, als problematisch an. Letztlich können sich Verpflichtete erst auf die neuen Vorgaben vorbereiten, wenn diese durch die Regulierungsstandards und Leitlinien konkretisiert wurden. Diese werden allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen. Wir plädieren dafür, den Verpflichteten eine ausreichende Umsetzungsfrist einzuräumen, nachdem die Regulierungsstandards und Leitlinien feststehen. Insbesondere gehen wir davon aus, dass die neuen Regeln zu Kundenangaben zunächst nur auf Neukunden anzuwenden sind und bei Bestandskunden erst im Rahmen von Aktualisierungen greifen. Sollten die Standards und Leitlinien erst kurz vor oder sogar nach Anwendbarkeit der AML-VO feststehen, besteht die Gefahr, dass die Verpflichteten die Vorgaben zweimal umsetzen müssen. Dies sollte auf jeden Fall vermieden werden.



7 IT-Resilienz – Anforderungen auf die wirklich notwendigen Maßnahmen begrenzen

Die praktische Umsetzung offenbart dabei Spannungsfelder: Die Bestimmung der kritischen oder wichtigen Funktionen, die konkrete Auslegung des Proportionalitätsprinzips, die operative Steuerung von IKT-Drittparteien, die Durchführbarkeit von Test- und Meldeanforderungen sowie die Frage, wie weit Harmonisierung in der Aufsichtspraxis tatsächlich trägt, sind nur einige Beispiele.

Gleichzeitig verdichtet sich die regulatorische Landschaft weiter, z. B. durch den Cyber Resilience Act (CRA) für Hard- und Softwareprodukte mit digitalen Elementen, der auch Banken betrifft. Der Ansatz eines „Digitalen Omnibus“, regulatorische Vorgaben kohärenter zu gestalten, weist grundsätzlich in die richtige Richtung, insbesondere wenn er einen übergeordneten Single Entry Point für Vorfallmeldungen vorsieht.

Die zentrale Herausforderung liegt weniger im Ambitionsniveau der einzelnen Regelwerke als in der Wirksamkeit ihrer Verzahnung. Überlappende Anforderungen, nicht vollständig harmonisierte Begriffsdefinitionen und parallele Nachweis- sowie Dokumentationspflichten erhöhen die Komplexität erheblich. Das bindet Ressourcen, ohne zwingend zusätzlichen Sicherheitsgewinn zu erzeugen.

Resilienz entsteht nicht allein durch Regulierung. Viele Institute investieren aus eigenem Sicherheits- und Geschäftsinteresse in robuste IT-Architekturen, Diversifikation, klare

Governance und belastbare Notfallprozesse. Die Steuerbarkeit von Risiken setzt daher nicht zwingend zusätzliche Regulierung voraus, sondern

klare, widerspruchsfreie Leitplanken. Digitale Souveränität zeigt exemplarisch, dass es um die Fähigkeit geht, Abhängigkeiten bewusst zu gestalten und strategische Optionen zu erhalten. Dafür braucht es Raum für unternehmerische Entscheidungen – innerhalb

eines verlässlichen Rahmens. Hinzu kommt: Gerade für neue gesetzgeberische Initiativen ist eine systematische Review-Phase bestehender Regelwerke, die Praxiserfahrungen und Aufsichtskonvergenz einbezieht, nötiger denn je für eine konsistente Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens.

Aus unserer Sicht braucht es keine Absenkung von Sicherheitsstandards, sondern eine konsequent abgestimmte, praktikable und innovationsfreundliche IT-Regulierung, die Resilienz stärkt, ohne unternehmerische Handlungsfähigkeit unnötig einzuengen.

Mit dem Digital Operational Resilience Act (DORA) wurde ein einheitlicher Rahmen für digitale Resilienz geschaffen. Entscheidend ist nun eine kohärente Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens, der Sicherheit stärkt und Risiken wirksam steuerbar hält.

UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen den „Digitalen Omnibus“ und verstehen die Ratio eines zentralen Meldehubs, der Vorfälle effizient bündelt und Doppelmeldungen reduziert. Dies erfordert aber die Verringerung des Meldefeldumfangs auf wesentliche Informationen. Dabei muss Kohärenz zwischen DORA, CRA, Datenschutz und AI Act hinsichtlich der Definition von Begrifflichkeiten, Schwellenwerten und Meldekriterien gewährleistet sein.
- **Wir** fordern einen verankerten risikoorientierten differenzierten Anwendungsrahmen in DORA, der mittlere Institute mit geringem Einfluss auf die Finanzmarktstabilität entlastet. Unabhängig davon sollte der von DORA vorgesehene vereinfachte IKT-Risikomanagementrahmen durch den nationalen Gesetzgeber ohne Goldplating umgesetzt werden.
- **Wir** erwarten, dass sich im Sinne einer proportionalen Anwendung Berichtswesen und Testanforderungen auf die tatsächlichen kritischen Risiken und Systeme konzentrieren. Formale, periodisch vorgeschriebene Berichte verlieren an Wert, wenn sie überwiegend Routineinformationen abbilden. Berichte sollten die tatsächliche Wirkung auf Resilienz und Sicherheitslage sichtbar machen, wenn es nötig ist. Gleiches gilt für Tests: Vereinfachte Verfahren und sektorweite Lösungen sollten ausdrücklich möglich sein. TLPT soll nur auf Institute angewendet werden, die konkrete Bedeutung auf die Finanzmarktstabilität haben.
- **Wir** fordern, dass das Informationsregister in seiner Detailtiefe vereinfacht wird und eine sinnvolle Harmonisierung mit dem Fokus auf das Wesentliche erfolgt mit dem Ziel, sämtliche Auslagerungen von IKT- und Nicht-IKT-Leistungen abzubilden. Banken sollten auf die Erkenntnisse und Daten der Aufsichtsbehörden über die kritischsten IKT-Dienstleister zurückgreifen dürfen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.
- **Wir** fordern die Herausnahme der Banken aus dem Cyber Resilience Act wegen der Doppelungen mit DORA.

8 Effektive Betrugsprävention muss alle Beteiligten einbinden

Der klassische Betrug hat sich aufgrund von Social Engineering grundlegend gewandelt: Er ist professioneller,

Gesetzliche Verpflichtung verbessert die Betrugsprävention.

anpassungsfähiger und strategischer als je zuvor, etwa durch die Übernahme von Smartphones, Social Engineering und über

Phishing, Spoofing oder Scamming und auch über SMS, E-Mail, Telefon oder klassische Briefe.

Etwa 17 Prozent der Bundesbürger waren bereits Opfer von Phishing-Angriffen. Zunehmend geraten Unternehmen ins Visier der Täter. Die Betrüger passen sich geschickt an neue Sicherheitsmaßnahmen an. Sie nutzen variable Rufnummern über IP-Telefonie, beschaffen sich Mobilfunknummern oder lassen SIM-Karten monatelang ruhen, um Risikoerkennung zu umgehen. Selbst gefälschte Briefe im Namen von Banken – inklusive QR-Codes und kopierter Unterschriften – werden verschickt. Die Deutsche Post identifiziert und stoppt pro Monat über 100.000 solcher Sendungen. Telekommunikationsanbieter blockieren zwar SMS mit Schadsoftware und überwachen verdächtige Anrufe, aber die Betrugsindustrie weicht den Sicherheitsvorkehrungen von Banken und Sparkassen flexibel und clever aus.

Social Engineering bleibt eine der wirkungsvollsten Formen von Betrug, denn es findet außerhalb der direkten Kontrolle der Banken statt. Aufklärungskampagnen für Kunden und Mitarbeiter sind wichtig, wirken mit der Zeit bedingt, denn die Angriffe mittels Social Engineering laufen oft über Tage oder Wochen. Der Kontakt erfolgt über einen der zahlreichen Kanäle, dann beginnt die Manipulation mit dem Ziel, das Opfer zur Zahlung zu verleiten. In vielen Fällen übernimmt die Bank den entstandenen Schaden, obwohl sie keine Chance zur Gefahrenabwehr hatte, da der Betrugsprozess viel früher begonnen hat.

Um dieser Bedrohung wirksam zu begegnen, braucht es einen sektorübergreifenden Ansatz, der Betrugsversuche bereits an der Quelle bekämpft. Der Austausch von Informationen sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Banken, Telekommunikations- und Postdienstleistern, Strafverfolgungsbehörden und digitalen Plattformen sind unerlässlich. Datenschutzaspekte, die aktuell auch noch die Betrüger schützen, sind zu berücksichtigen. Dieser Austausch ist nur auf Grundlage gesetzlicher Regelungen möglich.

UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren dafür, alle relevanten Akteure einzubinden. Um Betrug ganzheitlich zu bekämpfen, sind alle Stakeholder – darunter Banken, Telekommunikations- und Postdienstleister und digitale Plattformen – aktiv einzubinden.
- **Wir** fordern, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Informationen über Betrugsversuche und tatsächliche Betrugsfälle müssen zeitnah und strukturiert zwischen den beteiligten Akteuren ausgetauscht werden können. Datenschutz darf dabei nicht als Schutzschild für Betrüger missbraucht werden.
- **Wir** empfehlen zentrale Austauschplattformen, damit sicherheitsrelevante Informationen über Betrug und Täterstrukturen sektorenübergreifend schnell, unbürokratisch und sicher ausgetauscht werden können.
- **Wir** fordern, Haftung differenziert zu gestalten. Sie sollte bei Betrug nicht einseitig bei der Bank liegen, wenn diese keine Möglichkeit hatte, den Betrug zu verhindern.
- **Wir** plädieren dafür, eine Vollkasko mentalität zu vermeiden. Um die Eigenverantwortung zu stärken, darf nicht jeder aus einem Betrugsfall resultierende Schaden automatisch von beteiligten Institutionen ersetzt werden. Ein bewusster und sicherheitsorientierter Umgang mit sensiblen Zugangsdaten ist zu fördern.
- **Wir** empfehlen, die Strafverfolgung zu stärken. Ermittlungsbehörden müssen eng mit den beteiligten Stakeholdern kooperieren können und personell sowie technisch angemessen ausgestattet sein. Jeder Betrugsfall muss konsequent strafrechtlich verfolgt werden, um die organisierte Betrugsindustrie wirksam abzuschrecken.
- **Wir** empfehlen, Gegenangriffe gegen bestätigte Betrüger zu ermöglichen. Hierfür müssen Strafverfolgungsbehörden mit sogenannten Hackbacks auf Aktivitäten von Betrügern reagieren können mit dem Ziel, deren Taten einzuschränken oder zu verhindern.



9 Verbriefungen für die Transformation nutzbar machen

Die Europäische Kommission hat im Juni 2025 ihre Legislativvorschläge zur Überarbeitung der regulatorischen Anforderungen an Verbriefungen in der EU vorgelegt. Offiziell sollen damit Banken von übermäßigen administrativen Kosten und Kapitalanforderungen entlastet werden, um Verbriefungen als Finanzierungsinstrument für die ökologische und digitale Transformation zu stärken.

Tatsächlich bleiben die vorgeschlagenen Anpassungen jedoch hinter diesem Anspruch zurück. Zwar sind gewisse administrative Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten von Investoren und den Offenlegungspflichten von Originatoren vorgesehen. Die geplanten Änderungen bei den Eigenkapitalanforderungen erweisen sich jedoch als unzureichend – insbesondere für Verbriefungstransaktionen, die unmittelbar der Finanzierung der Realwirtschaft dienen.

Besonders problematisch ist, dass Forderungskäufe, bei denen Banken Kreditforderungen mit Abschlag direkt auf die eigene Bilanz nehmen, von den Erleichterungen nicht erfasst werden. Die vorgesehenen Kapitalerleichterungen sollen nur dann greifen, wenn die Forderungen mit einem sehr großen Kaufpreisabschlag angekauft werden. Damit sind solche Transaktionen jedoch für die Unternehmen nicht

mehr vorteilhaft – die Entlastungen laufen somit weitgehend ins Leere.

Noch gravierender: Für ABCP-Transaktionen, bei denen Zweckgesellschaften Forderungen ankaufen, würden die Kapitalanforderungen nach den Vorschlägen der EU-Kommission künftig sogar deutlich steigen.

Der Grund dafür liegt in der geplanten Neudefinition der „vorrangigen“ Verbriefungsposition. Nach dem Kommissionsvorschlag müssten die von Banken für ABCP-Programme bereitgestellten Liquiditätsfazilitäten, die ökonomisch und rechtlich den höchsten Rang haben, regulatorisch als nachrangig behandelt werden. Eine derartige Fehlklassifizierung verschärft die Kapitalanforderungen deutlich.

Unterm Strich drohen die Vorschläge der Kommission weniger zur Stärkung des Verbriefungsmarkts beizutragen als vielmehr dazu, zusätzliche Hürden aufzubauen. Damit verfehlt die Reform ihr eigenes Ziel, Verbriefungen als Instrument zur Finanzierung der Transformation in Europa zu fördern.

Verbriefungen können als kraftvolles Instrument dienen, um die Finanzierung der Transformationsvorhaben zu unterstützen.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern die Beibehaltung der bisherigen Definition „vorrangiger Verbriefungspositionen“ und lehnen die Einführung einer „Mindestdicke“ für nachrangige Tranchen ab. Andernfalls würden im Securitisation External Ratings-Based Approach (SEC-ERBA) unnötig hohe Kapitalanforderungen entstehen, die in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Risiko stehen.
- **Wir** setzen uns für einheitliche und niedrigere p-Faktoren im aufsichtlichen Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA) ein. Die Faktoren sollten für alle Marktteilnehmer gelten – unabhängig von deren Rolle oder der Art der Transaktion – und den Faktoren entsprechen, die derzeit bereits in der Übergangsregelung nach Art. 465 Abs. 13 CRR vorgesehen sind.
- **Wir** schlagen vor, dass der STS-Status auch für Direktankäufe mit Kaufpreisabschlag möglich sein muss. Dazu sollte es nicht mehr erforderlich sein, eine Zweckgesellschaft einzuschalten (Art. 20 (1) SECR). Außerdem sollte die in Art. 243 (1) CRR vorgesehene Erleichterung bei den Konzentrationsobergrenzen für ABCP-Transaktionen auch auf direkte Forderungsankäufe ausgeweitet werden.

10 Stärkung der europäischen Kapitalmärkte durch Regulierungsvereinfachung

Die EU-Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) haben Maßnahmen zum Ab-

Die Vorschläge zur Vereinfachung des Meldewesens und zur Neugestaltung des Rahmens für europäische Marktinfrastrukturen können die europäischen Kapitalmärkte stärken. Erforderlich ist aber weiter eine kritische Durchsicht der Kapitalmarktregulierung.

bau von Regulierung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kapitalmärkte angestoßen. Dies geht auf entsprechende vieldiskutierte Berichte (Draghi etc.) und nicht zuletzt auch auf die oft aus dem Markt geäußerte Kritik an häufig überbordenden und sehr detaillierten Regulierungsmaßnahmen im Kapitalmarkt zurück.

Integration der Kapitalmärkte

Im Dezember 2025 legte die EU-Kommission umfassende Gesetzgebungsvorschläge zur Neugestaltung des rechtlichen Rahmens für europäische Marktinfrastrukturen vor. Handels- und Nachhandelsprozesse sollen weiter integriert und der regulatorische Rahmen modernisiert werden. Vorgesehen sind u. a. eine stärkere aufsichtliche Rolle der ESMA bei systemrelevanten Infrastrukturen, wie Zentralverwahrern (CSDs), Handelsplätzen und Clearinghäusern (CCPs), aber auch bei

Kryptowertdienstleistern. Zudem sollen Clearing- und Settlement-Hemmnisse abgebaut und DLT-Anwendungen im Wertpapierbereich weiterentwickelt werden. Dies geschieht durch Neuerungen und Ausweitung des DLT Pilot Regime sowie der Ersetzung der Finalitätsrichtlinie durch eine europaweit unmittelbar geltende Verordnung.

Kapitalmarktrechtliches Meldewesen

Beim kapitalmarktrechtlichen Meldewesen wird ebenfalls eine „burden reduction“ vorangetrieben. Zunächst wurde von der ESMA auf Betreiben der EU-Kommission die Überarbeitung des Meldewesens für Wertpapiergeschäfte ausgesetzt. In einem weiteren Schritt konsultierte die ESMA im Sommer 2025 zwei mögliche Wege zur Vereinfachung des kapitalmarktrechtlichen Meldewesens:

- Beseitigung von Überschneidungen zwischen bestehenden Regelwerken (EMIR, MiFIR, SFTR) oder
- vollständige Vereinheitlichung.

Aktuell führt die ESMA eine breit angelegte Cost-Benefit-Analyse durch. Eine Veröffentlichung der Auswertung der Befragung wird Ende Q1 2026 erwartet. Im Sommer 2026 soll der weitere Fahrplan mit Legislativempfehlungen für die EU-Kommission folgen.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die grundsätzliche Zielsetzung der Kommission, die europäischen Kapitalmärkte zu stärken, den dortigen Handel und Nachhandel effizienter und attraktiver zu gestalten. Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko komplexerer Aufsichtsstrukturen zwischen EU- und nationaler Ebene. Vordringlich ist zudem weiter eine strikte und kritische Durchsicht der Kapitalmarktregulierung.
- **Wir** lehnen eine erweiterte Aufsicht auf EU-Ebene für ausschließlich nationale Geschäftsmodelle ab. Ein stärker zentralisierter Ansatz ist grundsätzlich nur für bedeutende grenzüberschreitende Sachverhalte sinnvoll. In den meisten Fällen erscheint es vorteilhaft oder de facto sogar unvermeidlich, dass die europäischen Behörden enge Beziehungen zu den nationalen Aufsichtsbehörden pflegen, insbesondere in Bereichen, in denen lokale Marktkenntnisse und die Nähe zu Unternehmen entscheidend sind.
- **Wir** unterstreichen, dass bei allen Integrationsschritten

ein nachweisbarer und funktionsfähiger Wettbewerb zwischen den Marktinfrastrukturen in der EU zwingend erhalten bleiben muss. Für Institute wird entscheidend sein, ob die vorgeschlagenen Reformen tatsächliche Effizienzgewinne bringen. Auch der Anspruch der Kommission, Regulierung zu vereinfachen und Doppelstrukturen zu reduzieren, muss sich in der Praxis bewähren.

- **Wir** sprechen uns im kapitalmarktrechtlichen Meldewesen für eine einheitliche Lösung aus, weil diese dauerhaft die meisten Vorteile bringt und nur so langfristig Effizienzgewinne entstehen. Davon profitieren am Ende beide Seiten: Die Institute werden entlastet und die Aufsicht erhält bessere, übersichtlichere Daten.
- **Wir** schlagen vor, dass nur die Stelle, die die ursprünglichen Daten hat (z. B. Börsen mit den Daten der börsengehandelten Produkte), diese meldet, um Mehrfachmeldungen zu vermeiden.



11 Retail Investment Strategy

Die Triologparteien haben sich Ende 2025 über den Review der Finanzmarktrichtlinie MiFID II durch die Retail Investment Strategy (RIS) verständigt. Nach zweieinhalb Jahren mit teilweise zähen Verhandlungen konnte die dänische Ratspräsidentschaft das Verfahren zum Abschluss bringen, zumindest in politischer Hinsicht. Die technischen Details werden aktuell in weiteren Gesprächen vereinbart, so dass die finalen Rechtstexte gegen Ende Q1/Anfang Q2 vorliegen könnten. Mit der Anwendung der Vorgaben ist Ende 2028 zu rechnen.

Die umfassende Überprüfung der MiFID II sollte ursprünglich zu weiteren Erleichterungen im Kapitalmarktbereich führen, um mehr Privatanleger an den Märkten partizipieren zu lassen und in diesem Zusammenhang auch den sogenannten „information overload“ abzubauen. Nun werden durch die RIS aber – trotz vieler Abschwächungen im Laufe des Verfahrens – komplizierte neue Vorgaben eingeführt, die das Wertpapier- und Kapitalmarktgeschäft erneut erheblich erschweren können.

Zwar ist das von der EU-Kommission vorgeschlagene Provisionsverbot für das in Deutschland weit verbreitete beratungsfreie Geschäft zurückgenommen worden. Allerdings werden die generellen Vorgaben zur Zulässigkeit von Provisionen im

Wertpapiergeschäft weiter verschärft. Ferner wird ein Value-for-Money-Ansatz in den Product-Governance-Prozessen

sowohl der Emittenten als auch der Vertriebsstellen implementiert werden, der die „Werthaltigkeit“ von bestimmten Finanzprodukten mit Blick auf die damit zusammenhängenden Kosten bemessen soll. Hier gab es im Vergleich zu den ursprünglichen Vorschlägen

zwar Abmilderungen, allerdings bleibt das Value-for-Money-Konzept komplex. Die RIS sieht zudem weitere Neuerungen in verschiedenen Bereichen der MiFID vor, so beispielsweise in der Anlageberatung, der Kundenklassifikation oder im Bereich von Marketingmitteilungen und Finfluencern.

Die Verabschiedung der RIS wirkt mit Blick auf Leitgedanken der aktuellen EU-Legislaturperiode, die u. a. die Wettbewerbsfähigkeit der EU deutlich erhöhen und in diesem Zusammenhang auch die Regulierungslast reduzieren möchten, eher entgegenstehend. Insoweit war nachvollziehbar, dass sie im Trilogverfahren deutlich zu entschlacken war.

Die Retail Investment Strategy (RIS) und der MiFID-Review sind im Trilog verabschiedet worden, wurden aber teilweise noch vereinfacht. Wichtig ist nun, dass keine neuen bürokratischen Hürden aufgebaut werden.

UNSERE POSITION

- **Wir** sehen den verabschiedeten MiFID-Review weiterhin sehr kritisch, da dieser das intensiv regulierte Kapitalmarktgeschäft weiter überfrachtet. Positiv hervorzuheben ist, dass das ursprünglich vorgesehene Provisionsverbot im beratungsfreien Wertpapiergeschäft sowie die harten Benchmarkvorgaben im Value-for-Money-Ansatz für die Wertpapierseite entfallen sind. Für attraktivere europäische Kapitalmärkte ist aber weiterhin eine strikte und kritische Durchsicht der Kapitalmarktregulierung auch in der MiFID erforderlich. Diese Chance wurde mit der RIS vertan.
- **Wir** warnen grundsätzlich vor der Einführung umfangreicher Regelungen bei den verabschiedeten Themen. Dies betrifft insbesondere die Etablierung eines Value-for-Money-Ansatzes, der das Wertpapiergeschäft und die dahinterliegenden Prozesse weiter verkomplizieren würde. Das Konzept birgt die Gefahr des Einstiegs in eine Preisregulierung, was wir entschieden ablehnen, zumal unklar

ist, ob die vielfältigen Produkte und Geschäftsmodelle hinreichend abgebildet werden können. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die Emittenten Flexibilität bei der Produkteinstufung erhalten und nicht zu viele konkrete Detailvorgaben von der ESMA ausgearbeitet werden.

- **Wir** sprechen uns gegen Verschärfungen bei den Regelungen für Provisionen aus. Provisionen ermöglichen es, Retailkunden – und damit auch den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen – eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und -services anzubieten. Die aktuellen Regeln sorgen in Deutschland bereits für sehr hohe Transparenz und vermeiden Interessenkonflikte. Verschärfungen oder gar ein Verbot in diesem Bereich könnten dazu führen, dass bestimmte Dienstleistungen nur noch sehr eingeschränkt angeboten werden können. Insbesondere der neue vorgelagerte Zuwendungstest droht das System weiter zu überlagern und unpraktikabel zu machen.



12 Beschleunigung der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen

Bei Wertpapierkäufen in der EU dauert die Abwicklung, also der Zeitraum zwischen Order und Auslieferung eines

Ab dem 11. Oktober 2027 müssen Wertpapiere in der EU bereits am Tag nach dem Handelsabschluss (T+1) geliefert sein. Aktuell sind dafür noch zwei Tage Zeit.

Wertpapiers, bislang in der Regel zwei Tage. Dies legt die Zentralverwahrerverordnung (CSDR) gegenwärtig in Europa fest. Damit gilt aktuell ein sogenannter Abwicklungszyklus von T+2. Die EU hat sich zum Ziel

gesetzt, diesen Zeitraum zu verkürzen. Dieser soll zum 11. Oktober 2027, gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und der Schweiz, auf T+1 verkürzt werden.

Bereits seit Januar 2025 gibt es auf EU-Ebene ein Projekt, das eine möglichst umfassende Beteiligung aller Marktteilnehmer (Zentralverwahrer, Handelsplätze, Institute, Zentralbanken, Aufsichtsbehörden etc.) gewährleistet (weitere Informationen siehe: <https://eu-t1.eu/about>).

2025 wurden in verschiedenen sogenannten Technical Workstreams, die allen Interessierten zur Mitarbeit offenstanden, ein Fahrplan (Roadmap) für die Verkürzung des Wertpapierabwicklungszyklus erarbeitet. Dieser berücksichtigte alle Themen, die im Zusammenhang mit der

Abwicklung von Wertpapiergeschäften relevant sind. Dazu gehören Anwendungsbereiche und rechtlichen Fragen sowie Fragen zu Handel und Clearing bis hin zur Abwicklung. Auch wurden Besonderheiten bestimmter Produkte, wie FX, Derivate oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, behandelt. Diese Roadmap wurde am 3. Juni 2025 veröffentlicht. In der Folge wurde zum einen ein sogenanntes Playbook erarbeitet. Dieses soll in einem noch höheren Detaillierungsgrad als die High-Level Roadmap den Marktteilnehmern helfen, die internen Umsetzungsprojekte zu planen und zu starten.

Zudem wurde Ende 2026 ein sogenannter Readiness Survey durchgeführt, um den Stand der Vorbereitungen des Marktes zu erfassen. Auch die BaFin hatte um Teilnahme an dem Survey gebeten, um einen Überblick über den Vorbereitungsstand des deutschen Marktes zu erhalten. Die Beteiligung an dem Readiness Survey war sehr gut. Die Auswertung zeigte, dass viele Marktteilnehmer bereits weit fortgeschritten sind in ihrer Planung und eine reibungslose Umsetzung zum Oktober 2027 realistisch erscheint. Es ist geplant, diese Marktbefragung zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen, um einen aktuellen Marktüberblick zu erhalten.

UNSERE POSITION

- **Wir** teilen die Darstellung in der High-Level Roadmap, dass die Verkürzung des Zeitraums für die Lieferung der Wertpapiere auf T+1 alle Prozessabschnitte im Wertpapierhandel betrifft. Bestehende Handels- und Nachhandelsprozesse müssen angepasst und manuelle Eingriffe möglichst vermieden werden, da die verfügbare Zeit für diese Prozesse deutlich reduziert wird. Der etwaigen Erhöhung operativer Risiken stehen die Reduzierung von Gegenpartei Risiken und die Freistellung von Liquidität gegenüber.
- **Wir** begrüßen es, dass sich alle Marktteilnehmer (einschließlich der Marktinfrastrukturen, wie Börsen, CSDs und CCPs, aber auch die EZB als Anbieter von TARGET2-Securities) im Rahmen der Arbeiten des EU T+1

Industry Committee gleichmäßig zur Steigerung der operativen Effizienz verpflichtet haben. Alle Marktteilnehmer sollten ihren individuellen Handlungsbedarf analysiert und gegebenenfalls entsprechende Umsetzungsprojekte gestartet haben.

- **Wir** bringen uns aktiv auf europäischer Ebene im EU T+1 Industry Committee ein. Damit möchten wir eine bestmögliche Vorbereitung der Marktteilnehmer gewährleisten und zu einer reibungslosen Umstellung beitragen.



13 Durch Nutzung von DLT den Kapitalmarkt der Zukunft mitgestalten

Mit der fortschreitenden Digitalisierung des Kapitalmarkts rückt die Abwicklung von DLT-basierten Wertpapiertransaktionen in Zentralbankgeld zunehmend in den Fokus. Diese Form der Abwicklung kann zentrale Effizienzpotenziale heben, insbesondere durch Echtzeitverarbeitung, Reduzierung von Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie eine höhere Automatisierung. Sie leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Finanzsystems.

Im Hinblick auf die notwendige Anbindung von DLT-basierten Vermögenswerten an Zentralbankinfrastruktur verfolgt das Eurosystem inzwischen einen sogenannten Two-Track-Ansatz, bestehend aus dem kurzfristig angelegten Interoperabilitätsprojekt PONTES sowie der mittelfristigen DLT-basierten Infrastruktur APPIA. Ziel ist die sichere und standardisierte Anbindung von DLT-Plattformen an das Zentralbankgeldsystem (u. a. TARGET, TIPS). Die vorangegangene Explorationsphase, u. a. mit der Trigger Solution der Bundesbank, hat dabei wertvolle Erkenntnisse für den operativen Einsatz geliefert. Der deutsche Markt war daran mit einer Vielzahl an Use-Cases aus dem Emissions- und Derivatebereich aktiv beteiligt.

Zudem hat das Eurosystem angekündigt, ab dem 30. März 2026 Vermögenswerte, die von CSDs unter der Nutzung von DLT emittiert, registriert und eingebucht werden, als notenbankfähige Sicherheiten anzuerkennen. Damit erfolgt die von uns seit langem geforderte Einbindung digitaler Vermögenswerte in den geldpolitischen Rahmen. Zudem müssen diese Vermögenswerte die üblichen Kriterien des Eurosystems erfüllen, wie z. B. die Möglichkeit der Abwicklung über anerkannte CSDs.

Zudem hat das Eurosystem angekündigt zu prüfen, ob und wie auch rein auf DLT-Netzwerken ausgegebene und abgewickelte Vermögenswerte als notenbankfähige Sicherheiten akzeptiert werden können. Dabei werden Marktentwicklungen, insbesondere hinsichtlich der Emission von DLT-basierten Vermögenswerten, sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen berücksichtigt werden (CSDR, DLT PR oder MiCAR sowie nationale Wertpapiergesetze, wie das eWpG).

Wir unterstützen die Anbindung von DLT-Plattformen an Zentralbankgeld und setzen uns für regulatorische Klarheit und Notenbankfähigkeit digitaler Wertpapiere ein.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die konsequente Weiterentwicklung der DLT-Abwicklungsinitiativen im Eurosystem und sehen darin einen zentralen Baustein für die Zukunftsfähigkeit des europäischen Kapitalmarkts.
- **Wir** halten die Fortführung der Arbeiten an einer langfristig integrierten DLT-basierten Abwicklungsinfrastruktur für ebenso notwendig, insbesondere im Hinblick auf Skalierbarkeit, Effizienz und geldpolitische Integration.
- **Wir** begrüßen die Initiative des Eurosystems, bestimmte Vermögenswerte, die von CSDs unter der Nutzung von DLT emittiert, registriert und gebucht werden, als notenbankfähige Sicherheiten anzuerkennen.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass nationale wie europäische Regelungsrahmen technologieoffen und zukunftssicher ausgestaltet werden, insbesondere mit Blick auf die Finalität und Abwicklung.
- **Wir** sind überzeugt, dass die Einbindung des Zentralbankgelds in DLT-basierte Prozesse, insbesondere im Interbankenmarkt, zur Stabilität und Souveränität des europäischen Finanzmarkts beiträgt.



14 Zahlungsdiensteregelungen – Weg zur pauschalen Haftung?

Inhaltlich sieht die PSR (P) unter anderem zusätzliche Pflichten bei Bargeldabhebungen vor, insbesondere die

Mit der Einigung von Europäischem Parlament und Europäischem Rat vom 27. November 2025 zur Payment Services Regulation (PSR) und Payment Services Directive 3 (PSD3) werden Pflichten für Zahlungsdienste in der EU deutlich verschärft.

Anzeige von Gebühren am Geldautomaten sowie deren Bereitstellung auf einem dauerhaften Medium. Dies ist vor allem in Deutschland relevant, da hier bislang vergleichsweise wenige Geldautomaten über Drucker verfügen. Positiv ist der Entfall eines Notfallmechanismus bei Ausfall der dedizierten

Schnittstelle, was weitgehend dem Status quo vieler Institute entspricht. Ebenfalls positiv ist die präzisierte, objektive Definition der Autorisierung, die die PSD2-Logik zur Haftung bei nicht autorisierten Zahlungen klarer fasst.

Der Gesetzgeber greift deutlich in die Limitsteuerung ein, etwa durch eine vierstündige „Cooling-off period“ bei Limit erhöhungen. Diese kann betrugspräventiv wirken, wird jedoch durch mögliche Opt-out-Mechanismen relativiert. Zugleich werden Banken in ihrer Möglichkeit eingeschränkt, vertraglich festgelegte Limits eigenständig zu ändern, während Kunden ihre Limits weiterhin flexibel anpassen dürfen. Parallel dazu werden Zahlungsdienstleister verpflichtet, Transaktionen

bei objektiv begründetem Betrugsverdacht zu stoppen. Hier entsteht ein Spannungsfeld zwischen Ausführungspflicht und möglicher Haftung bei Nicht-Ausführung. Unklar bleibt insbesondere der Umgang mit Fällen, in denen Kunden trotz Betrugswarnung ausdrücklich auf der Ausführung bestehen. Zudem wird die Betrugsprävention auf die Empfängerseite ausgeweitet: Auch der Zahlungsdienstleister des Empfängers muss bei begründetem Verdacht Gelder zurückhalten.

Ein wesentlicher Fortschritt ist die faktische Verpflichtung zum Datenaustausch zwischen Banken über mutmaßliche Betrugsfälle. Institute müssen erhaltene Fraud-Daten mit ihren eigenen Beständen abgleichen. Der zulässige Austausch umfasst Zahler- und Empfängerinformationen, Identifikatoren, Transaktions-, Geräte- und Verhaltensdaten und setzt entsprechende vertragliche Data-Sharing-Arrangements voraus. Dies ist einer der wenigen strukturellen Hebel der PSR mit echtem Potenzial zur wirksamen Betrugsbekämpfung.

Insgesamt verschiebt die PSR Haftungs- und operative Risiken deutlich in Richtung Banken. Gleichzeitig bleibt sie hinter ihrem Potenzial zurück, da Plattformbetreiber und Telekommunikationsanbieter bislang nicht ausreichend einbezogen werden. Für Banken bedeutet dies steigende Haftungsrisiken, höhere Anforderungen an Monitoring- und Entscheidungsprozesse sowie die zügige Umsetzung von Datenaustausch- und Scheme-Strukturen.

UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren dafür, dass die Anbieter von Daten marktgerechte Entgelte für ihre Dienste verlangen dürfen. Nur so können einer Verzerrung des Marktes entgegengewirkt werden und souveräne, digitale Ökosysteme in Europa entstehen.
- **Wir** fordern, dass der Abruf von Umsätzen von Zahlungskonten aus der PSR in FIDA übernommen wird. Damit kann die Marktverzerrung durch kostenlosen Datenabruf abgemildert werden.
- **Wir** warnen davor, die starke Kundenauthentifizierung (SKA) aufzuweichen. Eine Kundenauthentifizierung und ebenso die Zahlungsautorisierung muss auf Kriterien basieren, die objektiv nachvollziehbar sind. Nur so kann eine SKA weiterhin erfolgreich Betrug vermindern.
- **Wir** bewerten das regulatorische Delegieren der starken Kundenauthentifizierung für den Abruf von Umsätzen auf Dritte als nicht risikoadäquat.
- **Wir** fordern, dass Banken nur für Betrug haften müssen, den sie auch mit verursacht haben und der in deren Sphäre entstanden ist. Eine pauschale Haftung beim Vorgaukeln falscher Identitäten Dritter gegenüber dem Kunden lehnen wir ab.



15 AGB-Änderungsmechanismus

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) entschieden, dass der in der Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist.

Seitens der beklagten Bank wurden Klauseln verwendet, die vorsahen, dass Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten wurden. Die Zustimmung des Kunden galt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat – dem Kunden wurde zudem die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt.

Die Änderung von Dauerschuldverhältnissen wurde durch die BGH-Entscheidung in einer Weise kompliziert, die den Anforderungen einer modernen und zunehmend digita-

lisierten Lebenswelt nicht mehr gerecht wird. Infolge der BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da deutlich öfter zweiseitige Vereinbarungen getroffen werden müssen.

AGB-rechtliche Neuregelungen für Verträge im Massengeschäft.

UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns daher für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um im Wettbewerb gerade der europäischen Rechtsordnungen den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig zu machen, den Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen abzumildern und damit auch international ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.
- **Wir** befürworten insbesondere Regelungen, die es auch künftig im Massengeschäft ermöglichen, Verträge mit Unternehmen und Verbrauchern einfach und rechtssicher zu pflegen und anzupassen.



Förderbanken in Deutschland

**1 Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern –
Geschäftsbereich der NORD/LB**
Bilanzsumme: 0,9 Mrd. Euro (2024)
→ www.lfi-mv.de

**2 Investitionsbank des
Landes Brandenburg**
Bilanzsumme: 15,4 Mrd. Euro (2024)
→ www.ilb.de

3 Sächsische Aufbaubank – Förderbank
Bilanzsumme: 10,6 Mrd. Euro (2024)
→ www.sab.sachsen.de

**4 Investitionsbank
Schleswig-Holstein (IB.SH)**
Bilanzsumme: 22,4 Mrd. Euro (2024)
→ www.ib-sh.de

**5 Hamburgische Investitions-
und Förderbank**
Bilanzsumme: 7,2 Mrd. Euro (2024)
→ www.ifbhh.de

6 Bremer Aufbau-Bank GmbH
Bilanzsumme: 1,3 Mrd. Euro (2024)
→ www.bab-bremen.de

**7 Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank**
Bilanzsumme: 5,9 Mrd. Euro (2024)
→ www.nbank.de

8 Investitionsbank Berlin
Bilanzsumme: 23,5 Mrd. Euro (2024)
→ www.ibb.de

9 Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Bilanzsumme: 1,7 Mrd. Euro (2024)
→ www.ib-sachsen-anhalt.de

10 LfA Förderbank Bayern
Bilanzsumme: 24,5 Mrd. Euro (2024)
→ www.lfa.de

11 Bayerische Landesbodenkreditanstalt
Bilanzsumme: 22,7 Mrd. Euro (2024)
→ www.bayernlabo.de

12 NRW.BANK
Bilanzsumme: 161,8 Mrd. Euro (2024)
→ www.nrwbank.de

**13 Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)**
Bilanzsumme: 10,6 Mrd. Euro (2024)
→ www.isb.rlp.de

**14 SIKB Saarländische
Investitionskreditbank AG**
Bilanzsumme: 2,0 Mrd. Euro (2024)
→ www.sikb.de

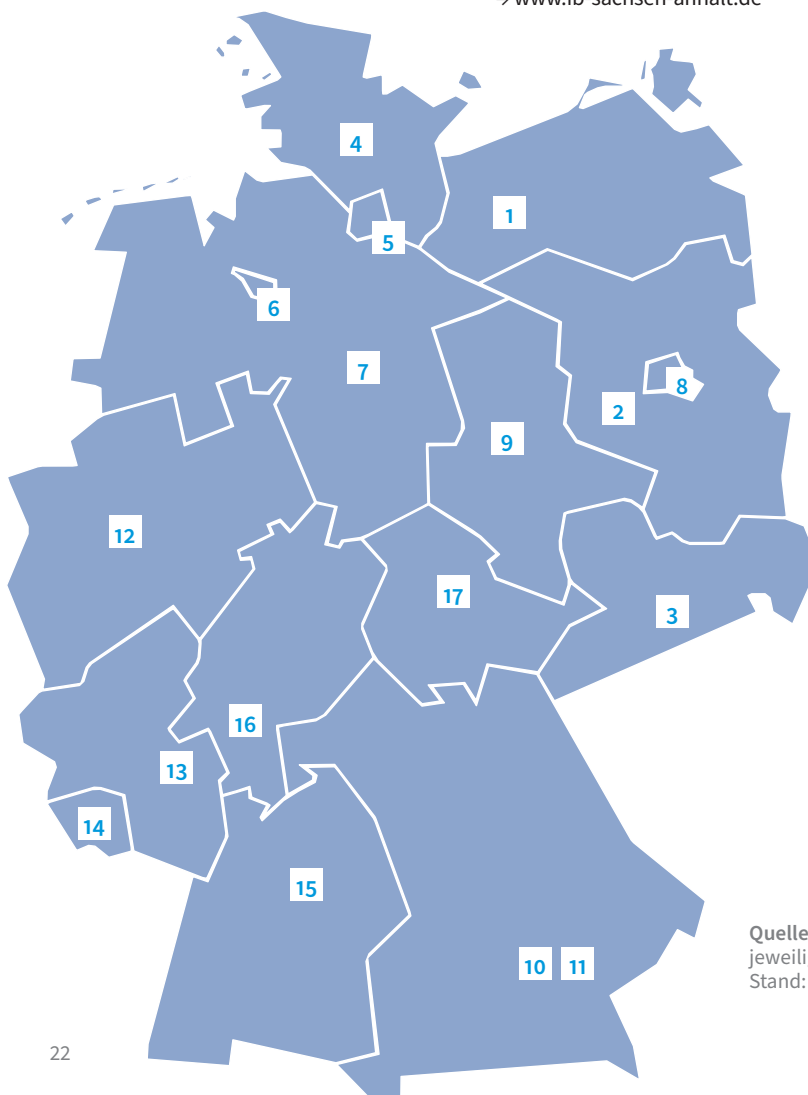
**15 L-Bank,
Staatsbank für Baden-Württemberg**
Bilanzsumme: 91,8 Mrd. Euro (2024)
→ www.l-bank.de

**16 Wirtschafts- und Infrastrukturbank
Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**
Bilanzsumme: 30,0 Mrd. Euro (2024)
→ www.wibank.de

17 Thüringer Aufbaubank
Bilanzsumme: 3,7 Mrd. Euro (2024)
→ www.aufbaubank.de

Förderbanken auf Bundesebene
KfW Bankengruppe
Bilanzsumme: 545,4 Mrd. Euro (2024)
→ www.kfw.de

Landwirtschaftliche Rentenbank
Bilanzsumme: 95,0 Mrd. Euro (2024)
→ www.rentenbank.de



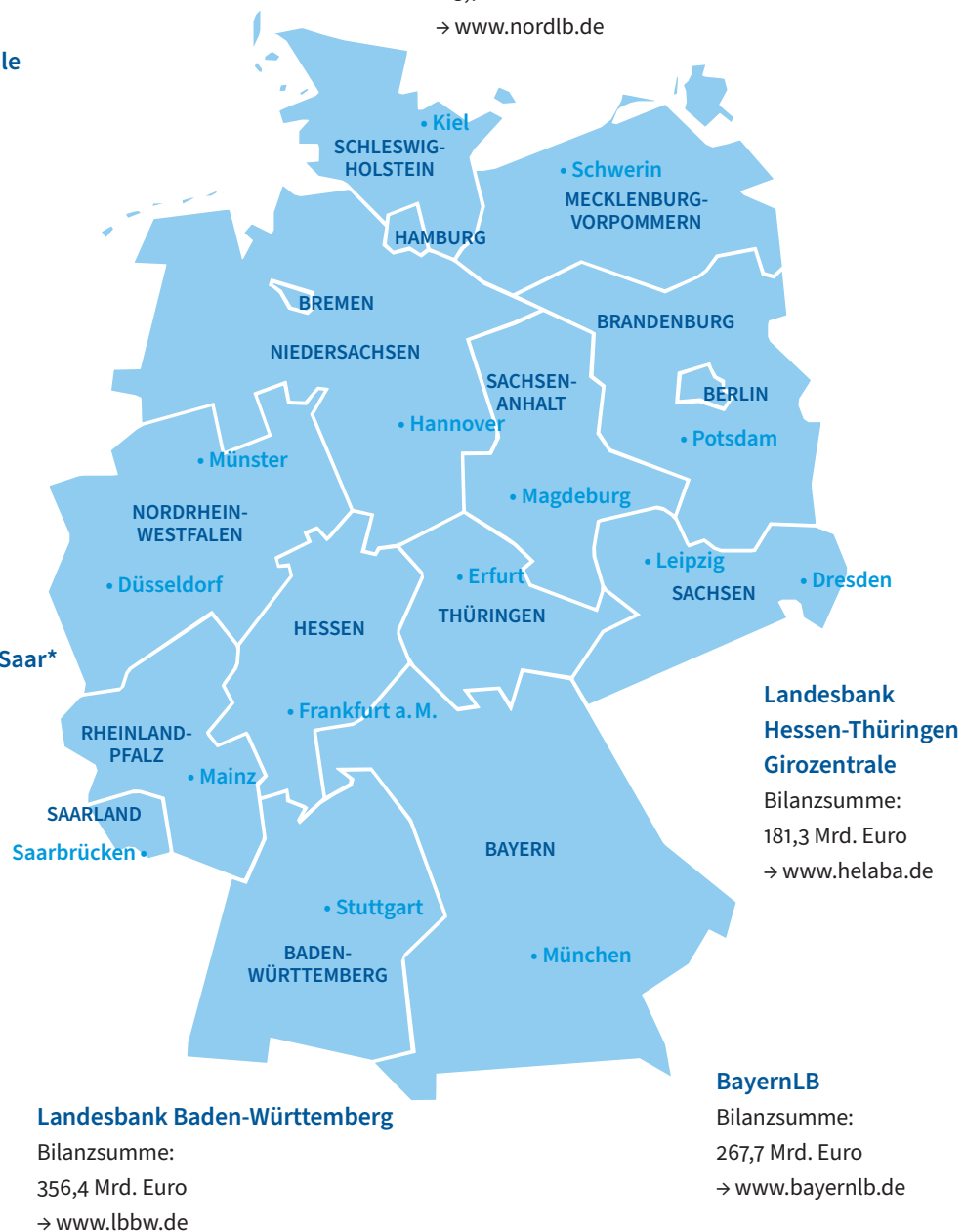
Quelle: Geschäftsberichte der Förderbanken, Veröffentlichung auf der
jeweiligen Website
Stand: September 2025



Landesbanken und DekaBank

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Bilanzsumme:
92,9 Mrd. Euro
→ www.deka.de

NORD/LB Norddeutsche
Landesbank Girozentrale
Bilanzsumme:
113,7 Mrd. Euro
→ www.nordlb.de



* Konzernabschluss nach HGB.

Quelle: eigene Darstellung
S&P Global Market Intelligence, Datenbasis: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2024 (nach IFRS),
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Stand: August 2025



Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V.

Postfach 110272, 10832 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0

www.voeb.de

Redaktion: Janet Eicher

Redaktionsschluss: 23. Februar 2026

Layout: Janet Eicher

Foto: © Shutterstock, Fotograf: Rawpixel.com

Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf









**Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB**

Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0
presse@voeb.de
www.voeb.de